



---

# Schweigepflicht und Datenschutz in der Kooperation von Strafvollzug und JuHiS

Prof. Dr. Brigitta Goldberg  
Iserlohn, 08.12. 2016



EVANGELISCHE HOCHSCHULE  
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE  
Protestant University of Applied Sciences

# Gliederung



- ▶ Einführung
- ▶ Schweigepflicht von Sozialarbeiter\_innen
- ▶ Datenschutz
  - Allgemeine Grundsätze
  - Datenschutz in der JuHiS
  - Datenschutz im Jugendstrafvollzug
- ▶ Fazit

# Gliederung



- ▶ Einführung
- ▶ Schweigepflicht von Sozialarbeiter\_innen
- ▶ Datenschutz
  - Allgemeine Grundsätze
  - Datenschutz in der JuHiS
  - Datenschutz im Jugendstrafvollzug
- ▶ Fazit

# Vertraulichkeit in der Praxis

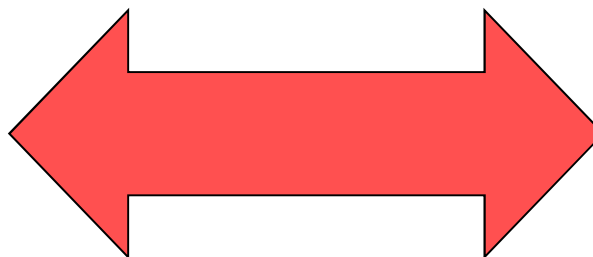


*„Wir würden ja gerne Informationen weitergeben, aber wir unterliegen leider der Schweigepflicht.“*

*„Wir unterliegen doch der Schweigepflicht, wieso sollen wir dann so viele Informationen (an den Strafvollzug/an die JuHiS) weitergeben?“*

## ► Verschwiegenheit als Chance oder Grenze für die Arbeit?

Schutz des Vertrauens  
(wichtig für die  
Hilfebeziehung)



Ermöglichung von Hilfe  
oder Resozialisierung;  
Schutz des Klienten oder  
einer anderen Person  
vor Gefährdung

# Begriffsbestimmungen



## ▶ (Sozial-)Datenschutz

- Inhalt: Umgang mit „(Sozial-)Daten“
  - ▶ Befugnisse zur Datenerhebung, -nutzung, -übermittlung, -speicherung usw.
  - ▶ Befugnis ≠ Pflicht → wann *darf*, wann *muss* gehandelt (geredet, geschwiegen, dokumentiert ...) werden?

## ▶ Schweigepflicht

- § 203 StGB: Strafbarkeit bei unbefugter Offenbarung von „*Privatgeheimnissen*“
  - ▶ Wer? Bestimmte Berufsgruppen; Amtsträger
  - ▶ Wann ist eine Mitteilung befugt/unbefugt?
    - *Achtung: enger als Befugnis aus Datenschutz, d.h. ggf. darf trotz Befugnis nicht geredet werden*



# Gliederung



- ▶ Einführung
- ▶ Schweigepflicht von Sozialarbeiter\_innen
- ▶ Datenschutz
  - Allgemeine Grundsätze
  - Datenschutz in der JuHiS
  - Datenschutz im Jugendstrafvollzug
- ▶ Fazit

# Strafrechtliche Schweigepflicht, § 203 StGB



## ▶ Verletzung von Privatgeheimnissen:

- Offenbaren eines (ggf. anvertrauten) fremden Geheimnisses

### ▶ fremdes Geheimnis:

- *„Jede Tatsache aus dem persönlichen Lebensbereich, die nur dem Einzelnen selbst oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung die/der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.“*

### ▶ in beruflicher Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden:

- anvertraut:

*„In dem Vertrauen mitgeteilt, dass darüber Schweigen bewahrt wird und kein anderer davon Kenntnis erlangt.“*

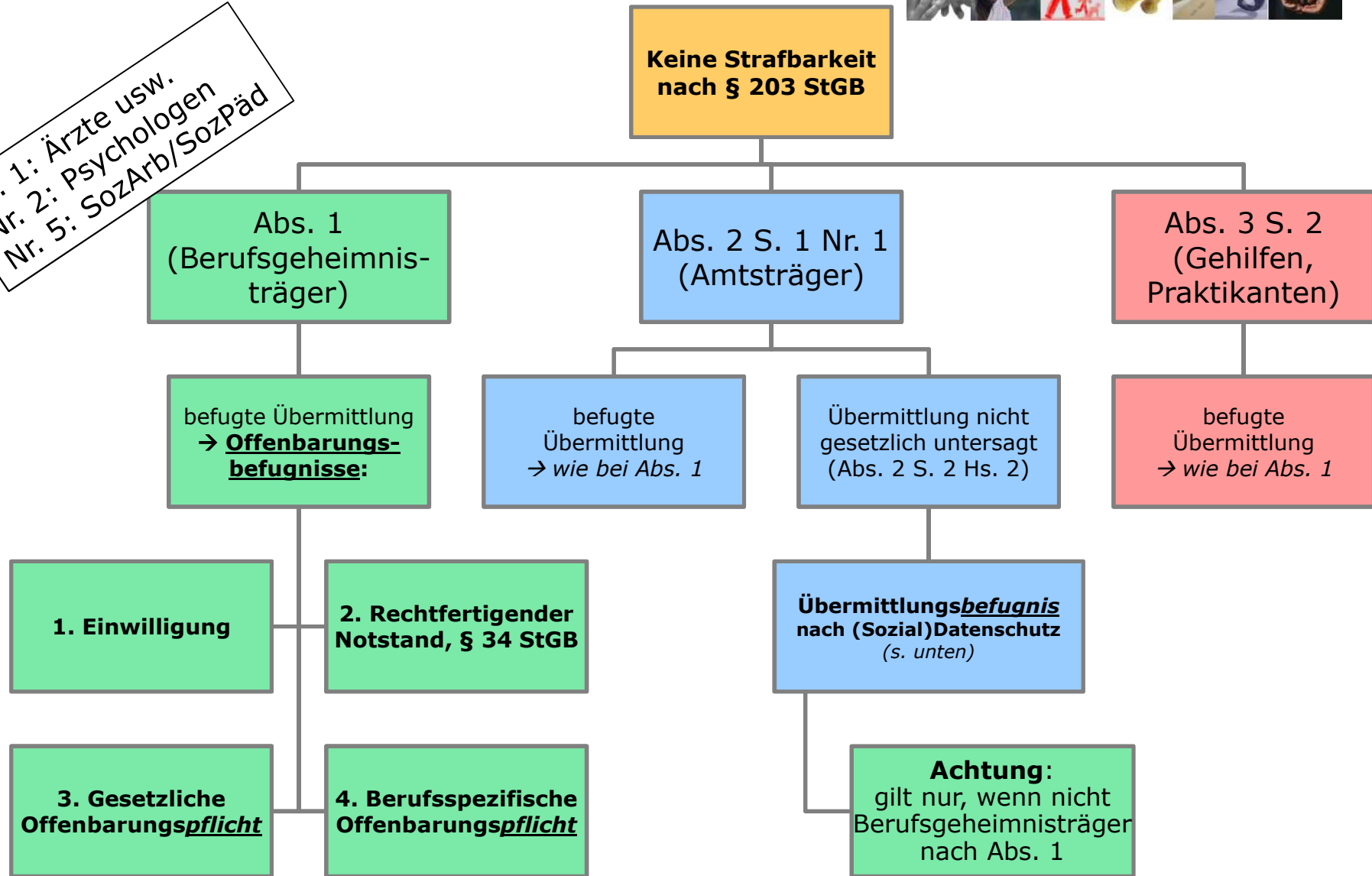
### ▶ Offenbaren:

- einem anderen mitteilen oder sonst zur Kenntnis bringen
- unbefugt → Offenbarungsbefugnis?
- (Mind. bedingter) Vorsatz
- Strafantrag des Verletzten (§ 205 Abs. 1 StGB)

# Strafrechtliche Schweigepflicht, § 203 StGB



Nr. 1: Ärzte usw.  
 Nr. 2: Psychologen  
 Nr. 5: SozArb/SozPäd





# Strafrechtliche Schweigepflicht



## ▶ Offenbarungsbefugnisse

1. Einwilligung
2. Rechtfertigender Notstand
3. Gesetzliche Offenbarungspflichten
4. Berufsspezifische Offenbarungspflichten

# Strafrechtliche Schweigepflicht



## ▶ Offenbarungsbefugnisse

### 1. Einwilligung:

- ▶ *ausdrückliche Einwilligung*
  - Schweigepflichtsentbindung
  - durch die/den Betroffenen
  - Einsichts- und Urteilsfähigkeit (*nicht erst ab 18!*)
- ▶ *stillschweigende Einwilligung*
  - aus dem Verhalten der KlientIn ist eine Einwilligung abzuleiten
  - nicht anzunehmen für Gespräche mit KollegInnen  
→ immer nur anonymisiert!
- ▶ *mutmaßliche Einwilligung*
  - Betroffener ist nicht erreichbar oder nicht zu einer Einwilligung in der Lage (z.B. wegen Bewusstlosigkeit)
  - kann nach Abwägung der Interessen davon ausgegangen werden, dass eine Einwilligung erteilt würde?

# Strafrechtliche Schweigepflicht



## ▶ Offenbarungsbefugnisse

### 2. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB:

- ▶ gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr insbes. für Leben, Leib, Freiheit
- ▶ Weitergabe eines Geheimnisses zur Abwendung dieser Gefahr
- ▶ Abwägung der widerstreitenden Interessen:
  - betroffene Rechtsgüter → § 203 StGB
    - ▶ informationelle Selbstbestimmung der KlientIn
    - ▶ funktionaler Schutz der Vertraulichkeit
  - Grad der drohenden Gefahren → geschütztes Rechtsgut
    - ▶ z.B. Suizidalität, Gefahr für andere Personen
  - geschütztes Interesse überwiegt das beeinträchtigte (Schweigepflicht) wesentlich
- ▶ Geheimnisbruch ist *erforderlich* zur Abwendung der Gefahr



# Strafrechtliche Schweigepflicht



## ▶ Offenbarungsbefugnisse

### 3. Gesetzliche Offenbarungspflichten:

- ▶ § 138 StGB: Anzeigepflicht bei geplanten schweren Straftaten
  - nur bezogen auf die genannten Straftaten
  - nicht bei zurückliegenden Taten (außer bei Wiederholungsgefahr)
- ▶ Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG)
  - Abwägung mit allgemeinem Persönlichkeitsrecht der Jugendlichen
- ▶ § 323c StGB / § 13 StGB: Hilfeleistung in Not
- ▶ Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren
- ▶ usw. (z.B. Mitteilungen an Ausländerbehörden, nach Infektionsschutzgesetz)

# Strafrechtliche Schweigepflicht



## ▶ Offenbarungsbefugnisse

### 4. Berufsspezifische Offenbarungspflichten:

<b>Tätigkeitsfeld</b>	<b>Regelung</b>
<b>Jugendhilfe im Strafverfahren,</b> § 38 Abs. 2 S. 6 JGG	Überwachung von Weisungen und Auflagen, Mitteilung erheblicher Zuwiderhandlungen
<b>Bewährungshilfe,</b> § 25 S. 3+4 JGG	Bericht über Lebensführung; Mitteilung über gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten
<b>Führungsaufsicht,</b> § 68a Abs. 8 StGB	Offenbarungspflicht zwischen Aufsichtsstelle, Gericht, Bewährungshilfe, forensischer Ambulanz
<b>Jugendstrafvollzug,</b> § 102 Abs. 2+3 JStVollzG NRW	Offenbarung gegenüber der Anstaltsleitung, soweit für Aufgabenerfüllung erforderlich oder zur Abwehr erheblicher Gefahr; Anstaltsleitung kann unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein anordnen

# Gliederung



- ▶ Einführung
- ▶ Schweigepflicht von Sozialarbeiter\_innen
- ▶ **Datenschutz**
  - Allgemeine Grundsätze
  - Datenschutz in der JuHiS
  - Datenschutz im Jugendstrafvollzug
- ▶ Fazit

# Ausgangspunkt Grundgesetz



- ▶ Recht auf informationelle Selbstbestimmung
  - Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 GG
    - ▶ Bundesverfassungsgericht, 15.12.1983 („Volkszählungsurteil“):

*„Der Schutz des Einzelnen gegen Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten wird vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (...) umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“*

# Grundsätze nach dem BVerfG



## ▶ Grundsätze zur informationellen Selbstbestimmung

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt  
→ *alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist*
- Grundsatz der *Erforderlichkeit*
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der erneuten Legitimation bei Zweckänderung
- Grundsatz der Transparenz

## ▶ Einwilligung / gesetzliche Befugnisse



# Rechtsquellen zum Datenschutz

Bundesdatenschutzgesetz

Landesdatenschutzgesetz

Sozialgesetzbuch I

Sozialgesetzbuch X

Sozialgesetzbuch VIII

Datenschutz im Justizvollzug

# Rechtsquellen zum Datenschutz



- ▶ Datenschutz im Jugend-Justizvollzug
  - §§ 98-107 JStVollzG NRW
  - mit Verweisen in das DSGVO NRW
- ▶ Datenschutz in der JuHiS
  - allgemeine Regelungen zum Sozialdaten-schutz
    - ▶ § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)
    - ▶ §§ 67 ff. SGB X (allgemeine Datenschutzregelungen für alle Sozialleistungsträger)
  - spezielle Regelungen für die Jugendhilfe
    - ▶ §§ 61 ff. SGB VIII (insb. § 65 SGB VIII)

# Gliederung



- ▶ Einführung
- ▶ Schweigepflicht von Sozialarbeiter\_innen
- ▶ Datenschutz
  - Allgemeine Grundsätze
  - Datenschutz in der JuHiS
  - Datenschutz im Jugendstrafvollzug
- ▶ Fazit

# Sozialdatenschutz



## ► Reichweite des Sozialdatenschutzes

### *§ 35 SGB I – Sozialgeheimnis*

*(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.*

- Erhebung, § 67 Abs. 5 SGB X

*Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.*

- Verarbeitung, § 67 Abs. 6 SGB X

*Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten / personenbezogenen Daten.*

- Nutzung, § 67 Abs. 7 SGB X

*Nutzen ist jede Verwendung von Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt (auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle).*

vgl. Begriffsbestimmungen in § 3 DSGVO

# Datenübermittlung



## ▶ Zulässigkeit einer **Übermittlung**

### I. Schutzbereich:

- ▶ Sozialdaten (§ 35 Abs. 1 SGB I und § 67 Abs. 1 SGB X)
- ▶ Sozialleistungsträger

### II. Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Einwilligung (§ 67b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X)
- ▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnis (§ 67d Abs. 1 i.V.m. §§ 68-75 SGB X)

### III. Einschränkung der Übermittlungsbefugnis?

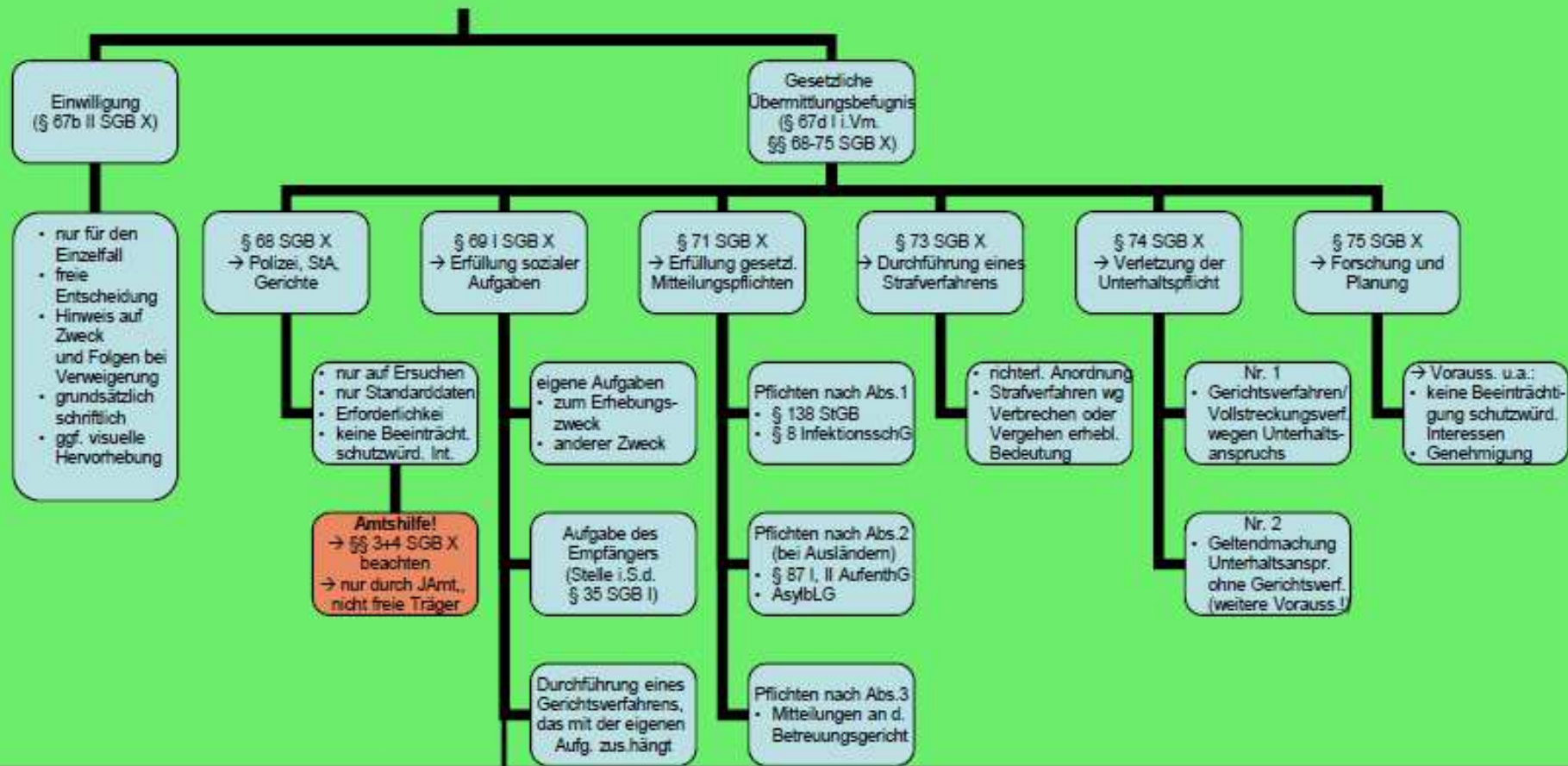
- ▶ Gefährdung des Erfolgs (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
  - nur anwendbar bei Übermittlung nach § 69 SGB X
- ▶ anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII / § 76 SGB X)

## I. Schutzbereich:

Sozialdaten (§ 35 I SGB I und § 67 I SGB X)

Sozialleistungsträger / indirekt auch für freie Träger der Jugendhilfe

## II. Übermittlungsbefugnis (§§ 61 I SGB VIII i.V.m. § 35 II SGB I i.V.m. §§ 67b, 67d SGB X)



## III: Einschränkung der Übermittlungsbefugnis

§ 64 II SGB VIII:  
→ nur, wenn Erfolg einer Jugendhilfe-Leistung nicht gefährdet wird

Verhältnismäßigkeit (Art. 20 GG)  
→ geeignet, erforderlich, angemessen

Anvertraute Daten im Rahmen erzieher. Hilfen (§ 65 SGB VIII)  
→ enge Weitergabebefugnisse (insbes. KWG)!

Von Berufsheimnisträger anvertraute Daten (§ 76 SGB X)  
→ Weitergabe wie bei § 203 StGB (insbes. Notstand)!

# Datenübermittlung



## ▶ Die gesetzl. Übermittlungsbefugnisse

- **§ 69 SGB X: Erfüllung sozialer Aufgaben**

- ▶ Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1: Erfüllung der Zwecke, für die die Daten erhoben wurden
  - ▶ Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2: Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der übermittelnden Stelle → Mitwirkung nach § 52 SGB VIII
    - Betreuung, Beratung, Begleitung im gesamten Verfahren (auch während des Vollzuges und bei der Wiedereingliederung)
    - Prüfung, ob Leistungen möglich/nötig sind auf der Grundlage einer sozialen Diagnose (Erforschung der Persönlichkeit)
      - ▶ Initiierung/Durchführung von soz.päd. Maßnahmen
    - Unterstützung der Justiz durch fachliche Stellungnahme
    - Kooperation mit anderen Einrichtungen/Diensten, z.B. Bewährungshilfe, Strafvollzug
- inwieweit ist hier eine Datenweitergabe *erforderlich*?

# Datenübermittlung



## ■ Die Übermittlung ist zulässig ...

- ▶ mit Einwilligung *oder*
- ▶ erforderlich zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe
  - Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII)
    - *Beispiele: Die JuHiS erstattet Bericht im Jugendstrafverfahren; sie gibt Informationen an die eingeschalteten Leistungserbringer weiter; sie meldet Verstöße gegen Auflagen an das Gericht*
  - Erforderlichkeit
    - ▶ die Empfänger müssen die Sozialdaten unbedingt kennen, um ihrerseits die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können
    - ▶ d.h. sonst ist die Aufgabenerfüllung unmöglich oder zumindest unverhältnismäßig erschwert

Regelungen: § 64 SGB VIII und § 69 SGB X

**Fortsetzung!**



# Datenübermittlung



- Die Übermittlung ist zulässig ...
  - ... ***und*** es besteht keine Einschränkung der Übermittlungsbefugnis
- a) die Übermittlung würde den **Erfolg** der Jugendhilfeleistung **gefährden** (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
  - b) besonderer Vertrauensschutz bei **anvertrauten Jugendhilfedaten** (§ 65 SGB VIII)
  - c) allgemeiner Vertrauensschutz bei anvertrauten Sozialdaten (§ 76 SGB X)

Regelungen: § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII, § 76 SGB X

# Datenübermittlung



## ▶ Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

a) Die Übermittlung würde den **Erfolg** der Jugendhilfeleistung **gefährden** (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)

- *Beispiel: Gespräch mit dem Sozialdienst im Jugendstrafvollzug ist nur möglich, wenn dadurch die angelaufene HzE nicht gefährdet wird*
- Achtung: Diese Einschränkung der Übermittlungsbefugnis gilt ausschließlich bei Übermittlungen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben **nach § 69 SGB X**  
→ bei allen anderen Übermittlungsbefugnissen gelten nur die beiden weiteren Einschränkungen

Regelung: § 64 Abs. 2 SGB VIII

# Datenübermittlung



## ▶ Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

### b) Anvertraute Jugendhilfedaten (§ 65 SGB VIII)

#### ■ „Anvertraute Daten“ i.S.d. § 65 SGB VIII

*„Alle Daten, die dem Mitarbeiter im Vertrauen auf seine besondere Schutzpflicht in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.“*

- ▶ nicht nur, wenn unter dem „Siegel der Verschwiegenheit“ mitgeteilt, sondern wenn der Mitteilende von der Verschwiegenheit ausgeht und dies ausdrücklich signalisiert wird/aus dem Zusammenhang erkennbar ist
- zum Zweck der erzieherischen Hilfe (vgl. § 11 S. 2 SGB I)
  - nicht, wenn es um bloße Sach-/Geldleistungen geht
  - ▶ Anvertrauen ist aber auch bei „anderen Aufgaben“ (z.B. der Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren) möglich

Regelung: § 65 SGB VIII

# Datenübermittlung



## ▶ Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

Achtung: auch innerhalb der Stelle !!

### b) Anvertraute Jugendhilfedaten (§ 65 SGB VIII)

#### ■ Reichweite des Schutzes:

jede Weitergabe ist unzulässig außer es handelt sich um einen der in § 65 Abs. 2 SGB VIII genannten Ausnahmefälle

1. **Einwilligung** zur Übermittlung liegt vor
2. Anrufung des FamG zur Erlangung einer Entscheidung nach § 1666 BGB zur Ermöglichung einer Jugendhilfeleistung
3. Wechsel der Fallzuständigkeit und Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
4. Hinzuziehung von Fachkräften zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a
5. es wäre auch eine Verletzung der Schweigepflicht nach **§ 203 StGB** möglich → *s. oben!!*

Regelung: § 65 SGB VIII

# Datenübermittlung



## ▶ Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

c) Allgemeiner Vertrauensschutz bei anvertrauten Daten (§ 76 SGB X)

- Weitergabe von Daten, die von einer gem. § 203 Abs. 1 StGB schweigepflichtigen Person stammen
  - ▶ z.B. Ärzten, Psychologen, SozArb/SozPäd, Fachkräften von Beratungsstellen
  - ▶ nur unter den Voraussetzungen des **§ 203 StGB** (s.o.)

Regelung: § 76 SGB X

# Gliederung



- ▶ Einführung
- ▶ Schweigepflicht von Sozialarbeiter\_innen
- ▶ Datenschutz
  - Allgemeine Grundsätze
  - Datenschutz in der JuHiS
  - **Datenschutz im Jugendstrafvollzug**
- ▶ Fazit

# Datenübermittlung



- ▶ **Regelung in § 99 JStVollzG NRW**
  - Befugnis, soweit dies für den Jugendstrafvollzug (nach JStVollzG NRW) erforderlich ist
    - ▶ Sozialdienst: z.B. Hilfe zur Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten; Schadenswiedergutmachung; Mitwirkung an der Vollzugsplanung und Behandlung; Freizeitgestaltung; Entlassungsvorbereitung
    - ▶ fraglich, inwiefern hier (ohne Einwilligung) eine Datenübermittlung erforderlich sein könnte
  - Datenübermittlung an die JuHiS, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Abs. 4 S. 1 a)
    - ▶ **aber Achtung: Schweigepflicht wird durch Befugnis zur Datenübermittlung nicht aufgehoben!**

# Gliederung



- ▶ Einführung
- ▶ Schweigepflicht von Sozialarbeiter\_innen
- ▶ Datenschutz
  - Allgemeine Grundsätze
  - Datenschutz in der JuHiS
  - Datenschutz im Jugendstrafvollzug

▶ Fazit



# Fazit



- ▶ Schweigepflicht und Datenschutz sichern den Schutz des Vertrauens
  - ohne Vertrauen ist eine Hilfebeziehung nicht möglich
  - Hilfebeziehung auch im Jugendstrafvollzug und in der Jugendhilfe im Strafverfahren
- ▶ Veränderungsprozesse können nur einvernehmlich angestoßen werden
  - Erkenntnisse aus der Wirkungsforschung: Partizipation und Kooperationsbereitschaft sind die wichtigsten Wirkungsfaktoren
    - ▶ daneben u.a. systematisierte sozialpädagogische Diagnostik, Passung der Hilfe; Ressourcenorientierung; Nachsorge
  - innere Bereitschaft, eigene Motivation
  - dann auch Einwilligung für gemeinsame (Übergabe-) Gespräche

# Fazit



- ▶ Datenübermittlung/Weitergabe von Daten
  - JuHiS → Jugendstrafvollzug:
    - ▶ nur unter strenger Beachtung der gesetzlichen Schranken (insb. bei anvertrauten Daten ausgeschlossen: § 65 SGB VIII)
  - Jugendstrafvollzug → JuHiS/Bewährungshilfe:
    - ▶ datenschutzrechtlich möglich, aber Verstoß gegen Schweigepflicht als Berufsgeheimnisträger
  - Folge: Nur mit Einwilligung der Betroffenen!



---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Immanuel-Kant-Straße 18-20, 44803 Bochum

Tel. 0234/36901-117, Fax 0234/36901-100

Mail [goldberg@efh-bochum.de](mailto:goldberg@efh-bochum.de)

